



Beilagen
RU4-U-894/001-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Lang	15205		14. Juni 2017

Betrifft
Log4Real Management Austria GmbH, "Erweiterung Industrial Campus Vienna East",
Grundstück Nr. 3249, KG Enzersdorf an der Fischa, Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-
G 2000

Bescheid

Spruch

Teil I (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das von der Log4Real Management Austria GmbH, vertreten durch WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1010 Wien, geplante Vorhaben „Erweiterung Industrial Campus Vienna East“, Gst. Nr. 3249, KG Enzersdorf an der Fischa, keine Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a iVm Anhang 1 Z 18 UVP-G 2000 begründet.

Teil II (Kostenvorschreibung)

Die Log4Real Management Austria GmbH, vertreten durch WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1010 Wien, wird verpflichtet, für die vorliegende Feststellung Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 8,85** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu bezahlen.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, **IBAN: AT375310001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung sind die Kostennoten GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen RU4-U-894/001-2017 als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 i.V.m. § 3a sowie Anhang 1 Z 18 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr. 58/2017

§ 78 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 161/2013

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 7/2015 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2017, LGBl. Nr. 81/2016

Begründung

Sachverhalt/Beweiserhebung

Die Log4Real Management Austria GmbH beabsichtigt auf der genannten Liegenschaft in Enzersdorf an der Fischa, Bezirk Bruck an der Leitha, unter der Bezeichnung „Industrial Campus Vienna East“ die Errichtung von 4 Logistik-Hallen mit der Nummerierung 1B, 2A, 2B und 2C, die an einzelne Nutzer vermietet werden. Im Verbund mit den Hallen sind Büro- und Sozialräume, LKW-Laderampen und PKW Stellplätze vorgesehen. Die PKW-Stellplätze werden nicht öffentlich zugänglich sein. Darüber hinaus sind verschiedene Einrichtungen geplant, die allen Hallen gemeinsam dienen sollen (z. B: Versickerungsanlagen, Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Ver- (und Ent)sorgung an Technischer Infrastruktur, etc.). Für alle Maßnahmen zusammen wird eine Gesamtfläche von 52.480 m² somit 5,248 ha in Anspruch genommen.

Die 4 Hallen treten in Erweiterung zu der am Standort mit Bescheid vom 12.Mai 2017, BLW2-BA-172120/01, gewerbebehördlich genehmigten Halle 1A hinzu. Diese Halle weist einen Flächenverbrauch von 0,5 ha auf.

Der Standort als solches ist als belastetes Gebiet Luft (PM₁₀) ausgewiesen. In nördlicher Nachbarschaft besteht ein Logistik-/Lagergebäude („Cargo Terminal“), das eine Fläche von 101.890 m², somit 10,1890 ha umfasst.

Für das Vorhaben beantragt die Log4Real Management Austria GmbH, vertreten durch WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1010 Wien, die Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht unterliegt. Die dargestellten Projektinformationen sind im zugrundeliegenden Feststellungsantrag enthalten. Konzeptionell wird das Projekt explizit als Industrie- oder Gewerbepark verstanden.

Im Zuge des ordentlichen Parteiengehörs teilte die **NÖ Umweltschutzbehörde** in ihrem Schreiben vom 30.05.2017 mit:

„Von Herrn Dr. Vana, der im gegenständlichen Fall die Nachbargemeinden Fischamend, Klein-Neusiedel und Schwadorf anwaltlich vertritt wurden der NÖ Umweltschutzbehörde 2 Folder mit Informationen über ein „Industrial Campus Vienna East“, sowie ein Informationsschreiben der Gemeinde Enzersdorf/Fischa übermittelt.

Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass:

- *LOG4REAL, das gesamte Areal des „Cargoterminals Enzersdorf“, sowie umliegende Flächen, insgesamt ca.31 ha, erworben hat.*
- *es geplant ist, dort in den nächsten 1-3 Jahren nachhaltige Logistikimmobilien zu entwickeln.*
- *die Flächenwidmung BI (Bauland-Industrie) bereits seit Jahrzehnten besteht.*
- *der Ausbau in 2 Stufen erfolgen soll. Die erste Stufe sieht eine Bebauung südlich des bestehenden Gebäudes vor. In einer zweiten Phase soll dann der Bereich östlich des Bestandes bebaut werden.*

Geht man von diesen Unterlagen des Projektwerbers bzw. der Gemeinde Enzersdorf/F. aus, dann ist das eigentliche Vorhaben wesentlich größer als das nun eingereichte Projekt

welches möglicherweise so konzipiert ist, dass die 25% - Schwelle für eine Einzelfallprüfung gerade nicht erreicht wird.

Die NÖ Umwelthanwaltschaft übermittelt in diesem Zusammenhang ein Schreiben von Herrn RA Dr. Heinrich Vana, als Rechtsvertreter der Gemeinden Klein-Neusiedel, Fischamend sowie Schwadorf, und bringt selbiges hiermit in das Verfahren, mit dem Ersuchen um inhaltliche Berücksichtigung ein.“

Das genannte Schreiben von RA Dr. Heinrich Vana datiert vom 29.05.2017. Es vermittelt die Rechtsansichten der Gemeinden Fischamend, Schwadorf und Klein-Neusiedl, welche offenkundig von Sorgen wegen unzumutbaren Verkehrsbelastungen getragen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die eingangs erwähnte Halle 1A erst mit Bescheid vom 12.05.2017 gewerbebehördlich genehmigt worden sei, und zugleich gemutmaßt, das Vorhaben werde *künstlich aufgesplittet, um so zu erreichen, dass es sich bei der Errichtung der Hallen 1B, 2A, 2B und 2C um ein Änderungsvorhaben handelt und die Errichtung aller Hallen nicht als ein Vorhaben gemäß § 3 UVP-G geprüft wird.* Unter Rückgriff auf einschlägige Lehrmeinungen (*Ennöckl/N.Raschauer*, ÖJZ 2007, 443; *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³, §3a, RZ 19) wird der Grundsatz betont, *dass wer gesetzlichen Regelungen zu umgehen versucht, nach der Rechtsnorm zu beurteilen ist, die auf das in Wahrheit beabsichtigte Vorhaben anzuwenden ist.* Aufgrund des zeitlichen Zusammenhanges zwischen dem gewerbebehördlichen Genehmigungsantrag vom 23.03.2017 und dem Feststellungsantrag vom 17.05.2017 sei das Vorhaben der Errichtung der Hallen 1B, 2A, 2B und 2C gemeinsam mit der Errichtung der Halle 1A zu beurteilen. Weiter wird herausgearbeitet, dass das Vorhaben dem Typus von Anhang 1, Z 18 UVP-G 2000 zuzuordnen sei, es in einem belasteten Gebiet Luft (PM₁₀) läge, wodurch der Schwellenwert der Z 18 lit. c anzuwenden und eine Einzelfallprüfung bei einer Flächeninanspruchnahme von 25 ha durchzuführen sei bzw., dass eine Kumulationsprüfung ab 25% dieses Schwellenwertes, somit bei einer Flächeninanspruchnahme von 6,25 ha zu erfolgen habe. Die Flächeninanspruchnahme des Vorhabens betrüge –lt. Projektwerberin- für die Errichtung der nunmehr eingereichten Hallen samt Infrastrukturmaßnahmen 5,248 ha und zusätzlich für die Errichtung der Halle 1A samt Infrastrukturmaßnahmen 0,5 ha, somit gesamt 5,748 ha. Von den Anrainergemeinden würden diese Flächenangaben bezweifelt und sei aufgrund der Pläne von einer Flächeninanspruchnahme von 6,25 ha auszugehen. Insoweit sei daher eine Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 durchzuführen, bei der es keinerlei

zeitliche Begrenzung gäbe, sodass das anliegende Cargo Terminal mit einer Flächeninanspruchnahme von 10,1890 ha zu berücksichtigen sei. Unter nochmaligem Bemühen der Lehre (*Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³, §3a, RZ 19) werden der Behörde noch weitere Anleitungen betreffend die Durchführung einer Einzelfallprüfung gegeben.

Andere Stellungnahmen wurden im Zuge des Parteiengehörs nicht abgegeben.

Antrags- bzw. sachverhaltsgemäß werden die nachstehend angeführten Rechtsbestimmungen als **entscheidungsrelevant** erachtet:

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder das Kriterium nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutzes und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbar/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Z 18		<p>a) Industrie- oder Gewerbe Parks ³⁾ mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha;</p> <p>b) Städtebauvorhaben ^{3a)} mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 15 ha und einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 150 000 m²;</p>	<p>c) Industrie- oder Gewerbe Parks ³⁾ in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 25 ha.</p> <p>Bei lit. b ist § 3 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazität bzw. Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
------	--	---	--

.....

3) Industrie- oder Gewerbe Parks sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.

.....

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
		nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

Rechtliche Erwägungen

Tatbestandssubsumption

Das vorliegende Feststellungsbegehren beruht auf § 3 Abs. 7 UVP-G 2000.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist sachverhaltsgemäß der zweite von mehreren Realisierungsschritten betreffend das am bezeichneten Standort beschriebene gewerberechtliche Anlagenkonzept. Es stellt absichtsgemäß die Erweiterung respektive Änderung der vor Ort gewerberechtlich genehmigten Betriebsanlage Halle 1A dar.

Der Vorhabenstandort liegt in einem nach Anhang 2 Kategorie D leg. cit. besonders schutzwürdigen Gebiet [belastetes Gebiet (Luft)].

Insoweit ist die beantragte Feststellung und Rechtsprüfung anhand der Tatbestände des Anhanges 1, Z 18 und § 3a UVP-G 2000 sowie Anhanges 2, Kategorie D vorzunehmen. Andere UVP-einschlägige Vorhabentypen sowie Prüftatbestände werden im Gegenstand nicht angesprochen.

Beweiswürdigung

Der gegenständlich maßgebende Sachverhalt ist im zitierten Feststellungsantrag beschrieben. Insoweit ist von einem Änderungsvorhaben auszugehen, welches eine Fläche von 5,248 ha beansprucht. Das bestehende und zu erweiternde Vorhaben weist einen Flächenanspruch von 0,5 ha auf. Dieser Bestand und die beabsichtigte Erweiterung verbrauchen in Summe eine Fläche von 5,748 ha.

Es ist geplant, auf ein und demselben Grundstück in Enzersdorf an der Fischa zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung gleichartige Betriebsanlagen (Lagerhallen) zu errichten, die verschiedenen anderen Betrieben vermietet werden sollen. Lagemäßig befinden sich diese Anlagen unzweifelhaft in einer räumlichen Nähe zueinander und bilden gemäß ihrer konzeptionellen Ausrichtung eine funktionelle Einheit.

Das Gebiet der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa ist mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2015 über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. II Nr. 166/2015, als belastetes Gebiet – Luft (PM₁₀) ausgewiesen. Der Standort ist gemäß der zum Akt vorgelegten Ausschreibung der Standortgemeinde als Bauland-Industriegebiet flächengewidmet. Ein gleichartiges Vorhaben mit 10,1890 ha Flächenverbrauch existiert in räumlicher Nähe nördlich des geplanten Standortes.

Diese Sachverhaltsfeststellungen decken sich weitestgehend mit jenen, die im zitierten Schreiben von RA Dr. Heinrich Vana angeführt sind. Einen Unterschied weisen sie allerdings darin auf, als dieses Anwaltsschreiben, gestützt auf irgendwelche Pläne, eine Flächeninanspruchnahme von mindestens 6,25 ha annimmt. Um welche Pläne es sich

dabei handelt, bleibt im Verborgenen gehalten. Nähere Angaben dazu oder Plankopien werden nicht vorgelegt. Damit gelingt es auch nicht, die Begründetheit dieser Behauptung bzw. Annahme zu beweisen. Demzufolge bleibt diese Annahme un schlüssig und kann die Richtigkeit des von der Behörde als gegenständlich maßgebend erhobenen Sachverhalts nicht widerlegen.

Rechtliche Beurteilung

Der vorliegende Feststellungsantrag ist gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 zulässig von der Vorhabenwerberin gestellt worden.

Im Rahmen des Parteiengehörs hat die NÖ Umweltschutzbehörde mit ihrer Eingabe vom 30.05.2017 eine Stellungnahme zum Vorhaben und seiner UVP-Pflicht abgegeben. Ohne sich darin klar zu deklarieren, macht sie sich die in Einem von ihr vorgelegten Ausführungen von RA Dr. Heinrich Vana vom 29.05.2017 unmissverständlich zu Eigen. Insoweit erlangen diese anwaltlichen Ausführungen Relevanz im gegenständlichen Feststellungsverfahren und sind inhaltlich der Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde zuzurechnen.

Das geplante Vorhaben ist gemäß seiner Konzeption zu Recht und unwidersprochen unter den Vorhabentyp des Anhanges 1 Z 18 leg. cit. zu subsumieren. Es erfüllt beweisesichert die Tatbestandskriterien, die das UVP-G 2000 in Fußnote 3 zum Anhang 1 leg. cit. definitionsgemäß für einen Industrie- oder Gewerbepark vorsieht.

Die in Rechnung zu ziehende gesamte Flächeninanspruchnahme von 5,748 ha, bei der auch die Fläche der bereits genehmigten Halle 1A beinhaltet ist, führt, allenfalls auch in Zusammenrechnung mit den 10,1890 ha des nördlich vom Standort gelegenen gleichartigen Vorhaben „Cargo Terminal“, nicht zum Erreichen der tatbestandgemäß geforderten Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha [Z 18a)] bzw. 25 ha [Z 18c)]. Unter Annahme der eingewendeten, aber nicht bewiesenen Mindestflächeninanspruchnahme von 6,25 ha würde sich an dieser Aussage auch Nichts ändern.

Die gegen die Qualifikation des Vorhabens als Änderungsvorhaben gerichteten Einwendungen zeichnen eine Umgehungsabsicht im Gegenstand. Hierfür lässt der als

erwiesen festgestellte Sachverhalt keine Anhaltspunkte erkennen. Die Antragstellerin hat ihre Absichten nachweislich publikumswirksam dargestellt. Die durch das gegenständliche und das am Standort bereits genehmigte Vorhaben als erwiesen anzunehmende Gesamtflächeninanspruchnahme von 5,748 ha stellt wegen ihrer großen Entfernung zu den tatbestandsgemäß maßgebenden Schwellenwerten der Z 18a) und c) leg. cit. sogar ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass keine Umgehungsabsichten existieren. Auch die zur Begründung der Gegenposition herangezogene Lehrmeinung stellt auf das in Wahrheit beabsichtigte Vorhaben ab. Dabei ist es offenbar unerheblich, ob eine etappenweise Realisierung und eine zeitnahe Beantragung des Vorhabens erfolgen. Es ist sohin berechtigt und unwiderlegt von einem Änderungsvorhaben auszugehen.

In Einem beträgt auch die tatsächliche zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 5,248 ha weniger als 25% der Schwellenwerte der Z 18 a) und c) leg. cit. Insoweit ist aufgrund der einschlägigen legalen Geringfügigkeitsschwellen (vgl. § 3 Abs. 2, § 3a Abs. 5 und 6 UVP-G 2000) in jede angedachte Richtung, also für Neu- wie Änderungsverfahren, weder eine Kumulations-, Einzelfall- noch Umweltverträglichkeitsprüfung obligatorisch geboten.

Insoweit ist, ohne auf weitere gesetzliche Tatbestandsmerkmale eingehen zu müssen, die spruchgemäße Feststellung zu treffen.

Die Vorschreibung der Verwaltungsgebühren beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

In Einem wird auf die in § 3 Abs. 7a UVP-G 2000 normierte Beschwerdemöglichkeit von gemäß § 19 Abs. 7 leg. cit. anerkannten Umweltorganisationen oder Nachbarn gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 leg. cit. hingewiesen.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Log4Real Management Austria GmbH, vertreten durch WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co KG, Schuberting 6, 1010 Wien
2. Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa, z. H. des Bürgermeisters, Margarethnerstraße 19, 2431 Enzersdorf an der Fischa
3. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
als mitwirkende Behörde nach der GewO 1994
5. Abteilung Wasserwirtschaft, wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur